

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EU) 2015/830

FlashClean

Erstellungsdatum: 1. Januar 2008 Version Nr. 4 Überarbeitungsdatum: 01.03.2022

1	ABSCHNITT 1 : BEZEIC	HNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS
1.1	Produktidentifikator Handelsname:	FLASHCLEAN
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird	Relevante identifizierte Verwendungen: Reinigungslösung, die Rückstände in hydroponischen Systemen und Substraten entfernt. Verwendungen, von denen abgeraten wird: Jede Verwendung, die nicht in diesem Abschnitt oder in Abschnitt 7.3 angegeben ist System der Verwendungsdeskriptoren (REACH): Nicht zutreffend.
1.3	Einzelheiten zum Lieferante	n, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
	Hersteller	
	Sozialer Grund	Terra Aquatica SAS
	Adresse	4 Boulevard du Biopole, 32500 Fleurance
	Telefonnummer	+33 (0)5 62 06 08 30
		info@terraaquatica.com
1.4	Notrufnummern	
	Medizinische/Rettungsdien ste	112
	Fire und Rettungsdienste	112
	Polizei	110
	EU-Notrufnummer	112
	Toxikologische Informationsstelle	+19240
2	ABSCHNITT 2 : MÖGLI	CHE GEFAHREN
2.1	Einstufung des Stoffs oder (Gemischs
	RegNr. 1272/2008/CLP	Gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) gilt das Produkt nicht als gefährlich.
	Zusätzliche Information	

	Obligatorische Piktogramme	Keiner
	Menschliche Gefahren	Keiner
	Umweltrisiken	Keiner
	Physikalisch-chemische Gefahren	Keiner
	Andere Gefahren	Keiner
2.2	Kennzeichnungslemente	
	Gemäß RegNr. 1272/2008/	CLP und ihre Anpassungen
	Gefahrenpiktogramm	Keiner
	Gefahrenwort	Keiner
	Gefahrenstoffe, die auf dem Etikett angegeben werden müssen	Keiner
	Gefahrenhinweis	Keiner
	Signalwort	P-Sätze
	P-Sätze (Verordnung 1272/2008/CLP)	Verhütung
	,	P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
		P102 Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren. P103 Vor Gebrauch Etikett lesen.
	Ergänzende Gefahrenhinweise (EU)	Keiner
2.3	Sonstige Gefahren	
	RegNr. 1272/2008/CLP	Dieses Gemisch enthält keinen "besonders besorgniserregenden Stoff" (SVHC) im Sinne der Kriterien von Artikel 57 der REACH-Verordnung – Liste veröffentlicht von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) gemäß Artikel 59 der REACH-Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table). Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als PBT- oder vPvB-Stoff im Sinne von Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingestuft wurde.
3	ABSCHNITT 3 : ZUSAM	IMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN
3.1	Stoffe	Unzutreffend
3.2	Gemische	FlashClean
	Als gefährlich eingestufte Gemische	Unzutreffend
		Kein in dem Gemisch vorhandener Stoff erfüllt die Kriterien gemäß Nummer 3.2.2 der Verordnung (EU) Nr. 2015/830.
4	ABSCHNITT 4 : ERSTE-	HILFE-MABNAHMEN
	Suchen Sie im Allgemeine	en im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen einen Arzt auf. Einer bewusstlosen
	Person nichts oral verabre	eichen.
4.1	Beschreibung der Erste-Hilfe	e- Maßnahmen
	Bei Augenkontakt	Sofort und reichlich mit Wasser spülen, dabei die Augenlider mindestens 20 Minuten lang
		weit auseinander halten. Überprüfen Sie, ob das Opfer Kontaktlinsen trägt, und entfernen
		Sie sie gegebenenfalls. Wenden Sie sich an einen Spezialisten.
	Bei Hautkontakt	Gründlich mit Seifenwasser waschen. Konsultieren Sie einen Arzt, wenn Symptome

		auftreten. Kontaminierte Kleidung und Schuhe vor dem erneuten Tragen reinigen.
	Bei Verschlucken /	Wenn die eingenommene Menge gering ist (nicht mehr als ein Schluck), spülen Sie Ihren
	Aspiration	Mund mit Wasser aus.
		Suchen Sie einen Arzt auf und zeigen Sie ihm das Etikett.
		Wenn Material verschluckt wurde und die exponierte Person bei Bewusstsein ist, kleine
		Mengen Wasser zu trinken geben. Unterbrechen, wenn der exponierten Person übel wird, da
		Erbrechen gefährlich sein kann. Kein Erbrechen herbeiführen, es sei denn, es wird von
		medizinischem Personal dazu angewiesen. Bei Erbrechen sollte der Kopf tief gehalten
		werden, damit kein Erbrochenes in die Lunge gelangt. Konsultieren Sie einen Arzt, wenn die
		gesundheitlichen Beeinträchtigungen anhalten oder schwerwiegend sind. Niemals einer
		bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen.
	W	
	Wenn eingeatmet	Das Opfer an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen
		erleichtert. Bei Atemstillstand, unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand durch
		qualifiziertes Personal künstlich beatmen oder Sauerstoff verabreichen. Die Mund-zu-Mund-
		Beatmung kann für die helfende Person gefährlich sein. Konsultieren Sie einen Arzt, wenn
		die gesundheitlichen Beeinträchtigungen anhalten oder schwerwiegend sind.
	Schutz der Ersthelfer	Es sollten keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko verbunden sind
		oder nicht entsprechend geschult wurden. Wenn das Vorhandensein von Dämpfen vermutet
		wird, sollte der Retter eine geeignete Maske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät
		tragen. Es kann für die helfende Person gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung
		durchzuführen. Kontaminierte Kleidung vor dem Ausziehen mit Wasser waschen oder
		Handschuhe tragen.
	Andere Daten	Für weitere Einzelheiten zur Erstversorgung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf
		schwerwiegendere gesundheitliche Auswirkungen, kann der Arzt das Toxicology
		Information Center, Hotline, konsultieren: siehe Abschnitt 1.4
4.2	Wichtigste akute und verzögert auftretende	Mögliche akute gesundheitliche Auswirkungen:
	Symptome und Wirkungen	Augenkontakt: Kann leichte Augenreizung verursachen.
		Einatmen: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
		Verschlucken: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
		Hautkontakt: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
		Anzeichen/Symptome einer Überexposition:
		Augenkontakt: Zu den Symptomen können gehören: Schmerzen oder Reizung, Tränenfluss,
		Rötung.
		Einatmen: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
		Verschlucken: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
		Hautkontakt: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
4.3	Hinweise auf ärztliche	Keine spezifische Behandlung – symptomatische Behandlung.
	Soforthilfe oder Spezialbehandlung	Wenn bei einem Brand Zersetzungsprodukte eingeatmet werden, können sich die
		Symptome verzögern.
		Die exponierte Person muss möglicherweise für 48 Stunden unter ärztliche Aufsicht gestellt
		werden.
5	ABSCHNITT 5 : MASSN	NAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

I		
5.1	Löschmittel	Das Produkt ist nicht brennbar. Geringe Brandgefahr aufgrund der
		Entflammbarkeitseigenschaften des Produkts unter normalen Lagerungs-, Handhabungs-
		und Verwendungsbedingungen.
		Geeignete Löschmittel:
		Im Falle einer fortgesetzten Verbrennung, verursacht durch unsachgemäße Handhabung,
		Lagerung oder Verwendung, können folgende Löschmittel verwendet werden: Kohlendioxid
		(CO2), Schaum, chemische Pulver und bei einem großen Brand auch Wasserstrahl.
		Ungeeignete Löschmittel:
		Im Brandfall nicht verwenden: Wasserstrahl
5.2	Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende	Aufgrund seiner Entflammbarkeitseigenschaften stellt das Produkt unter normalen
	Gefahren	Lagerungs-, Handhabungs- und Verwendungsbedingungen keine Brandgefahr dar.
		Ein Feuer in der Umgebung erzeugt oft dicken schwarzen Rauch. Die Exposition gegenüber
		Zusammensetzungsprodukten kann Gesundheitsrisiken mit sich bringen. Rauch nicht
		einatmen.
		Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:
		Kohlenmonoxid (CO)
		Kohlendioxid (CO2)
		Stickoxide (NOx)
		Löschwasser, das mit diesem Produkt kontaminiert ist, sollte eingedämmt und daran
		gehindert werden, in einen Wasserlauf oder die Kanalisation zu gelangen.
5.3	Hinweise für die	Schutzmaßnahmen während der Brandbekämpfung
	Brandbekämpfung	Keine konkrete Maßnahme
		Isolieren Sie den Ort schnell, indem Sie im Brandfall alle Personen aus dem Bereich in der
		Nähe des Vorfalls evakuieren. Es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit
		persönlichem Risiko einhergehen oder nicht angemessen geschult wurden. Behälter vom
		Feuer entfernen, wenn dies ohne Risiko möglich ist. Dem Feuer ausgesetzte Behälter mit
		Wasser oder Sprühwasser kühlen.
		Geeignete Schutzausrüstung
		Das Produkt ist nicht brennbar. Im Falle eines Brandes in der Umgebung können geeignete
		Löschmittel und Schutzausrüstung für die anderen vorhandenen Materialien (vollständige
		Schutzkleidung und persönliche Atemschutzausrüstung) gemäß der Norm EN469 für einen
		grundlegenden Schutz bei chemischen Zwischenfällen verwendet werden.
		Feuerwehrleute sollten geeignete Schutzausrüstung und umluftunabhängige Atemgeräte
		(SCBA) tragen, die mit einer Überdruckmaske ausgestattet sind.
		Halten Sie ein Minimum an Notfalleinrichtungen oder Interventionselementen (feuerfeste
		Decken, Erste-Hilfe-Kasten usw.) gemäß Richtlinie 89/654/EG bereit.
5.4	Andere Informationen	Zusätzliche Bestimmungen:
		Eingreifen gemäß dem internen Notfallplan und den Merkblättern zum Eingreifen bei
		Unfällen und anderen Notfällen. Alle Zündquellen entfernen. Im Brandfall Kühlcontainer und
		Lagertanks von Produkten, die sich infolge hoher Temperaturen entzünden und explodieren
		können. Vermeiden Sie das Verschütten von Produkten, die zum Löschen des Feuers in
		Gewässern verwendet werden.
6	ABSCHNITT 6 : MASSN	NAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG
6.1	Personenbezogene Vorsich	tsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

	Für Nichtretter	Für gute Belüftung sorgen.
		Es sollten keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko verbunden sind
		oder nicht entsprechend geschult wurden. Verhindern Sie den Zutritt von unnötigem und
		ungeschütztem Personal. Verschüttetes Material nicht berühren oder darauf treten.
		 Einatmen von Staub oder Dampf vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen. Bei
		unzureichender Belüftung geeignetes Atemschutzgerät tragen. Geeignete persönliche
		Schutzausrüstung anlegen. (Siehe Abschnitt 8)
	Für Retter	
	Fur Retter	Wenn für den Umgang mit der Verschüttung spezielle Kleidung benötigt wird, siehe
		Abschnitt 8 für geeignete und ungeeignete Materialien. Siehe auch die Informationen in "Für
		andere Personen als Einsatzkräfte".
6.2	Umweltschutzmaßnahmen	Verschmutzung von Kanalisation, Oberflächenwasser und Grundwasser vermeiden.
		Informieren Sie in diesem Fall die zuständigen Behörden.
6.3	Methoden und Material für I	Rückhaltung und Reinigung
	Methode der	Kanalabdeckung
	Eindämmung	
	Reinigungsverfahren	Stoppen Sie das Leck, wenn dies kein Risiko darstellt. Behälter aus dem
		Verschüttungsbereich entfernen. Loslassen, wenn der Wind naht. Eindringen in
		Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche verhindern. Verschüttetes in
		einer Abwasserbehandlungsanlage waschen oder wie folgt vorgehen: Verschüttetes mit
		nicht brennbarem Absorptionsmittel wie Sand, Erde, Vermiculit oder Diatomeenerde
		eindämmen und sammeln und zur Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften in einen
		 Behälter geben (siehe Abschnitt 13). Über ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen
		entsorgen. Kontaminiertes Absorptionsmaterial kann die gleiche Gefahr darstellen wie das
		verschüttete Produkt.
		Bereich mit Wasser waschen.
		Hinweis: Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall und Abschnitt 13 für
		Abfallentsorgung.
	Variable and an law	
6.4	Verweis auf andere Abschnitte	Reste in gekennzeichnetem Behälter sammeln: Entsorgung siehe Punkt 13.
		Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
		Überlegungen zum Entfernen: Siehe Abschnitt 13.
7	ABSCHNITT 7: HANDI	HABUNG UND LAGERUNG
7.1	Schutzmaßnahmen zur	Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Nicht einnehmen.
	sicheren Handhabung	Den Kontakt mit den Augen vermeiden. Im Originalbehälter, vor direkter Sonneneinstrahlung
		geschützt, an einem trockenen, kühlen, gut belüfteten Ort, fern von unverträglichen
		Materialien (siehe Abschnitt 10) sowie Nahrungsmitteln und Getränken aufbewahren.
		Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Geöffnete Behälter
		sollten sorgfältig wieder verschlossen und aufrecht gelagert werden, um ein Auslaufen zu
		verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern lagern. Behälter nicht wiederverwenden.
		Geeigneten Behälter verwenden, um eine Kontamination der Umwelt zu vermeiden.
		Beratung zur allgemeinen Arbeitshygiene:
		Essen, Trinken und Rauchen sind in Bereichen verboten, in denen dieses Produkt

		gehandhabt, gelagert oder verwendet wird. Den Mitarbeitern wird empfohlen, sich vor dem
		Essen, Trinken oder Rauchen Hände und Gesicht zu waschen. Entfernen Sie kontaminierte
		 Kleidung und Schutzausrüstung, bevor Sie den Food Court betreten. Siehe auch Abschnitt 8
		für weitere Informationen zu Hygienemaßnahmen.
7.2	Bedingungen zur sicheren	Gemäß den örtlichen Vorschriften lagern. Aufrecht im Originalbehälter, geschützt vor
7.2	Lagerung unter	direkter Sonneneinstrahlung, an einem trockenen, kühlen, gut belüfteten Ort, fern von
	Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	unverträglichen Materialien lagern (siehe Abschnitt 10). Behälter bis zur Verwendung
		dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter aufrecht und fest verschlossen halten,
		-
		wenn er nicht verwendet wird. Geöffnete Behälter sollten sorgfältig wieder verschlossen
		und aufrecht gelagert werden, um ein Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten
		Behältern lagern. Nicht in der Nähe von Lebensmitteln lagern. Verwenden Sie einen
		geeigneten Behälter, um eine Kontamination der Umgebung zu vermeiden. Umgeben Sie
		Lagereinrichtungen mit Rückhaltedämmen, um Boden- und Wasserverschmutzung im
		Falle einer Verschüttung zu verhindern.
7.3	Spezifische	Keine spezifischen Endanwendungen.
	Endanwendungen	Gute Praktiken: In geschlossenen Behältern aufbewahren. Behälter vor und nach jedem
		Gebrauch verschließen, um Feuchtigkeits- oder Wärmequellen zu vermeiden. In Bereichen
		mit undurchlässigem Pflaster lagern.
8	ABSCHNITT 8 : BEGRE	NZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE
	SCHUTZAUSRÜSTUNG	EN CONTRACTOR OF THE CONTRACTO
8.1	Zu überwachende	Unzutreffend. Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.
	Parameter	Befolgen Sie gute industrielle Hygienepraktiken
8.2	Begrenzung und Überwachung der Exposition	
	Angemessene technische Kontrolle	Es sind keine Daten verfügbar.
	Individuelle	Verwenden Sie im Allgemeinen den in Verkehr gebrachten individuellen Schutz gemäß den
	Schutzmaßnahmen, wie persönliche	Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates
	Schutzausrüstung (PSA)	vom 9. März 2016.
		Persönliche Schutzausrüstungen müssen dem Risiko angepasst, sauber gehalten und
		gemäß den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches ordnungsgemäß gewartet werden.
	Augen- und Gesichtsschutz	Schutzbrillen, die einer anerkannten Norm entsprechen, sollten getragen werden, wenn eine
		Risikobeurteilung ergibt, dass es notwendig ist, die Exposition gegenüber Spritzern von
		Flüssigkeiten, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Wenn ein Kontakt möglich ist,
		tragen Sie folgenden Schutz, sofern die Bewertung keinen höheren Schutzgrad ergibt:
		Schutzbrille mit Seitenschutz. Wenn es die Bedingungen erfordern, verwenden Sie eine
		Schutzbrille, die der Norm NF EN166 entspricht.
	Hautschutz	Chemikalienbeständige, undurchlässige Handschuhe, die einer anerkannten Norm (NF
	FidutSCHutZ	EN374) entsprechen, sollten jederzeit beim Umgang mit Chemikalien getragen werden,
		wenn eine Risikobewertung dies erfordert. Unter Berücksichtigung der vom
		Handschuhhersteller angegebenen Parameter ist während des Gebrauchs zu prüfen, ob die
		Schutzeigenschaften der Handschuhe erhalten bleiben. Bitte beachten Sie, dass die
		Durchbruchzeit eines Handschuhmaterials von Hersteller zu Hersteller variieren kann. Bei
		Gemischen aus mehreren Stoffen kann die Schutzzeit der Handschuhe nicht genau
		abgeschätzt werden.
	Atemschutz	Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen.

10.1	Reaktivität	Für dieses Produkt oder seine Komponenten unter normalen Gebrauchsbedingungen sind keine spezifischen Reaktivitätstestdaten verfügbar.
10		ILITÄT UND REAKTIVITÄT
	Keiner	
9.2	Sonstige Angaben	
	Drehkraft	Unentschlossen
	Brechungsindex	Unentschlossen
	Oxidierende Eigenschaften	Unentschlossen
	Explosive Eigenschaften	Unentschlossen
	Viskosität	Unentschlossen
	Zersetzungstemperatur	Unentschlossen
	Selbstentzündungs- temperatur	Unentschlossen
	n-Octanol/Wasser- Verteilungskoeffizient	Unentschlossen
	Löslichkeit	Vollständig wasserlöslich
	Relative Dichte	1.01
	Wasserdampfdichte	Unentschlossen
	Dampfdruck	Unentschlossen
	Obere/untere Entflammbarkeitsgrenzen (LSI LII) oder obere/untere Explosionsgrenzen (OEG, UEG)	Unentschlossen
	Entflammbarkeit	Unentschlossen
	Verdampfungsrate oder Index	Unentschlossen
	Flammpunkt	Unentschlossen
	Anfangssiedepunkt oder Siedebereich	100 Grad
	Gefrierpunkt	10 Grad
	Fusionspunkt	Unzutreffend
	pH-Wert (1 % Verdünnung)	4
	Geruch	Geruchlos
		Blaue Farbe
	Aspekt	Physikalischer Zustand: wässrige Lösung.
9.1	Angaben zu grundlegenden	physikalischen und chemischen Eigenschaften
9	ABSCHNITT 9 : PHYSIA	(ALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN
		sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung entsprechen.
	Umweltschutzmaßnahmen	Emissionen von Lüftungs- oder Prozessanlagen sollten überprüft werden, um
		anstehenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und vor der Verwendung dieses Produkts von einem Fachmann genehmigt werden.
		Geeignetes Schuhwerk und andere Hautschutzmaßnahmen sollten entsprechend der
		einem Fachmann genehmigt werden.
		den damit verbundenen Risiken ausgewählt und vor der Verwendung dieses Produkts von
	Körperschutz	Die persönliche Schutzausrüstung sollte entsprechend der auszuführenden Aufgabe und

10.2	Chemische Stabilität	Das Produkt ist bei Raumtemperatur in ungeöffneten Behältern und unter normalen Lager- und Handhabungsbedingungen stabil.
	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Es sind keine Daten verfügbar.
-	Zu vermeidende Bedingungen	Nicht mit unverträglichen Produkten mischen und hohe Temperaturen vermeiden.
10.5 l	Unverträgliche Materialien	Starke Oxidationsmittel.
	Gefährliche	Thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden:
7	Zersetzungsprodukte	- Kohlenmonoxid (CO)
		- Kohlendioxid (CO2)
		- Stickoxide (NOx)
11	ABSCHNITT 11 : TOXIK	OLOGISCHE ANGABEN
11.1	Angaben zu den Gefahrenkla	assen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
	a) Akute Toxizität	Es liegen keine toxikologischen Informationen über das Gemisch vor.
		Dieses Gemisch ist aufgrund seiner Toxizität nicht eingestuft (konventionelle
		Berechnungsmethode).
	b) Hautkorrosion / Hautreizung	Das Produkt ist nicht eingestuft (konventionelle Berechnungsmethode).
,	c) Schwere Augenschädigung/Augenrei zung	
	d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	
	e) Keimzell-Mutagenität	
	f) Karzinogenität	
(g) Reproduktionstoxizität	
-	h) Spezifische Zielorgan- Toxizität – einmalige Exposition	
-	i) Spezifische Zielorgan- Toxizität – wiederholte Exposition	
j	j) Aspirationsgefahr	
\	Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen	
	Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften	Es sind keine Daten verfügbar.
3	Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen bei kurz- und langzeitiger Exposition	Es sind keine Daten verfügbar.
	Interaktive Effekte	Es sind keine Daten verfügbar.
	Mangel an spezifischen Daten	Es sind keine Daten verfügbar.
	Mischungen	Es sind keine Daten verfügbar.
	Angaben zu Gemischen und Angaben zu Stoffen	Es sind keine Daten verfügbar.
	Andere Informationen	Befolgen Sie gute industrielle Hygienepraktiken

12	ABSCHNITT 12 : UMW	ELTBEZOGENE ANGABEN	
12.1	Toxizität	Für das Gemisch liegen keine Informationen zur aquatischen Toxizität vor.	
		Dieses Gemisch ist aufgrund seiner Toxizität für die Umwelt nicht eingestuft	
		(konventionelle Berechnungsmethode).	
		Jegliches Abfließen des Produkts in die Kanalisation oder Gewässer sollte vermieden	
		werden.	
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Daten nach derzeitigem Kenntnisstand verfügbar	
12.3	Bioakkumulationspotenzial	Keine Daten nach derzeitigem Kenntnisstand verfügbar	
12.4	Mobilität im Boden	Keine Daten nach derzeitigem Kenntnisstand verfügbar. Die Abfallerzeugung sollte nach	
		Möglichkeit vermieden oder minimiert werden, und das Verschütten des Produkts in die	
		Kanalisation oder Wasserwege sollte vermieden werden.	
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Das Gemisch enthält keine als PBT oder vPvB bewerteten Stoffe.	
12.6	Andere schädliche Wirkungen	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.	
13	ABSCHNITT 13 : HINW	EISE ZUR ENTSORGUNG	
13.1	Verfahren der	Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die	
	Abfallbehandlung	Entsorgung dieses Produkts, der Lösungen und aller Nebenprodukte sollte in	
		Übereinstimmung mit den Anforderungen des Umweltschutzes und der	
		Abfallbeseitigungsgesetzgebung sowie den Anforderungen der örtlichen regionalen	
		Behörden erfolgen. Entsorgen Sie überschüssige und nicht recycelbare Produkte über ein	
		zugelassenes Abfallentsorgungsunternehmen. Abfälle sollten nicht unbehandelt im Abfluss	
		entsorgt werden, es sei denn, sie entsprechen vollständig den Anforderungen aller	
		zuständigen Behörden. Verpackungsabfälle sollten recycelt werden. Eine Verbrennung oder	
		Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn ein Recycling nicht möglich ist.	
		Dieses Produkt und sein Behälter sollten sicher entsorgt werden. Entleeren Sie den Behälte	
		vollständig. Belassen Sie das Etikett auf dem Behälter. Bei einem zertifizierten	
		Entsorgungsunternehmen abgeben.	
		Beim Umgang mit leeren Behältern, die nicht gereinigt oder ausgespült wurden, ist Vorsicht	
		geboten. Leere Behälter oder Auskleidungen können Produktrückstände enthalten.	
		Vermeiden Sie die Verbreitung von verschüttetem Material und das Abfließen sowie den	
		Kontakt mit dem Boden, Wasserläufen, Abflüssen und Abwasserkanälen.	
		Lokale Bestimmungen:	
		Die Abfallvorschriften sind im Umweltgesetzbuch gemäß der Verordnung Nr. 2000-914 von	
		18.09.2000 über den gesetzgebenden Teil des Umweltgesetzbuchs kodifiziert.	
		Französische nationale Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG:	
		- Dekret Nr. 2011-828 vom 11. Juli 2011, das verschiedene Bestimmungen zur Vermeidung	
		und Bewirtschaftung von Abfällen enthält	
		- Dekret Nr. 2016-811 vom 17. Juni 2016 über den regionalen Abfallvermeidungs- und -	
		bewirtschaftungsplan.	
	Abfalllistencode	Unentschlossen	
14	ABSCHNITT 14 : ANGA	ABEN ZUM TRANSPORT	
	rlicher Transport.		
Bei eine	ei einem Unfall und Verschütten des Produkts gemäß Punkt 6 vorgehen		

14.1	UN-Nummer	Ungefährlicher Transport
14.2	Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung	Ungefährlicher Transport
14.3	Transportgefahrenklassen	
	ADR	Nicht reguliert. Ungefährlicher Transport
	IMDG	
	ICAO/IATA	
14.4	Verpackungsgruppe	Von der Transportklassifizierung und -kennzeichnung ausgenommen
14.5	Umweltgefahren	Ungefährlicher Transport
14.6	Besondere	Transport innerhalb des Betriebsgeländes des Verwenders: Transport immer in
	Vorsichtsmaßnahmen für den Werwender	geschlossenen, stehenden und sicheren Behältern. Stellen Sie sicher, dass Personen, die
		das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder einer Verschüttung zu
		tun ist.
14.7	Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO- Instrumenten	Von der Transportklassifizierung und -kennzeichnung ausgenommen
15	ABSCHNITT 15: RECH	TSVORSCHRIFTEN
15.1	Vorschriften zu Sicherheit, (Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
	RegNr. 1272/2008/EG	Das Produkt enthält keine Stoffe, die als krebserzeugend eingestuft werden können. 1 oder
		2 gemäß Reg.1272/2008/EG und nachfolgenden Aktualisierungen.
	RegNr. 830/2015/EG (REACH)	Unzutreffend
	Spezifische Risiken	Andere nationale oder behördliche Vorschriften gelten nach unserer Kenntnis nicht.
15.2	Stoffsicherheitsbeurteilung	Auswertung nicht durchgeführt
16	ABSCHNITT 16: SONS	TIGE ANGABEN
16.1	Abkürzungen und	ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
16.1	Abkürzungen und Akronyme	ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service
16.1	_	
16.1	_	CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service
16.1	_	CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service EC50: Konzentration, die bei 50 % der getesteten Population Wirkung zeigt. EG-NUMMER: Identifikationsnummer in ESIS (European Archive of Existing Substances) CLP: EG-Verordnung 1272/2008
16.1	_	CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service EC50: Konzentration, die bei 50 % der getesteten Population Wirkung zeigt. EG-NUMMER: Identifikationsnummer in ESIS (European Archive of Existing Substances) CLP: EG-Verordnung 1272/2008 DNEL: Berechneter Nicht-Effekt-Level
16.1	_	CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service EC50: Konzentration, die bei 50 % der getesteten Population Wirkung zeigt. EG-NUMMER: Identifikationsnummer in ESIS (European Archive of Existing Substances) CLP: EG-Verordnung 1272/2008 DNEL: Berechneter Nicht-Effekt-Level EmS: Notfallkalender
16.1	_	CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service EC50: Konzentration, die bei 50 % der getesteten Population Wirkung zeigt. EG-NUMMER: Identifikationsnummer in ESIS (European Archive of Existing Substances) CLP: EG-Verordnung 1272/2008 DNEL: Berechneter Nicht-Effekt-Level EmS: Notfallkalender GHS: Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
16.1	_	CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service EC50: Konzentration, die bei 50 % der getesteten Population Wirkung zeigt. EG-NUMMER: Identifikationsnummer in ESIS (European Archive of Existing Substances) CLP: EG-Verordnung 1272/2008 DNEL: Berechneter Nicht-Effekt-Level EmS: Notfallkalender GHS: Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien IATA DGR: Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association
16.1	_	CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service EC50: Konzentration, die bei 50 % der getesteten Population Wirkung zeigt. EG-NUMMER: Identifikationsnummer in ESIS (European Archive of Existing Substances) CLP: EG-Verordnung 1272/2008 DNEL: Berechneter Nicht-Effekt-Level EmS: Notfallkalender GHS: Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien IATA DGR: Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association IC50: Immobilisierende Konzentration von 50 % der getesteten Bevölkerung.
16.1	_	CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service EC50: Konzentration, die bei 50 % der getesteten Population Wirkung zeigt. EG-NUMMER: Identifikationsnummer in ESIS (European Archive of Existing Substances) CLP: EG-Verordnung 1272/2008 DNEL: Berechneter Nicht-Effekt-Level EmS: Notfallkalender GHS: Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien IATA DGR: Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association IC50: Immobilisierende Konzentration von 50 % der getesteten Bevölkerung. IMDG: Internationaler Seeschifffahrtskodex für den Transport gefährlicher Güter
16.1	_	CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service EC50: Konzentration, die bei 50 % der getesteten Population Wirkung zeigt. EG-NUMMER: Identifikationsnummer in ESIS (European Archive of Existing Substances) CLP: EG-Verordnung 1272/2008 DNEL: Berechneter Nicht-Effekt-Level EmS: Notfallkalender GHS: Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien IATA DGR: Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association IC50: Immobilisierende Konzentration von 50 % der getesteten Bevölkerung. IMDG: Internationaler Seeschifffahrtskodex für den Transport gefährlicher Güter IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation
16.1	_	CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service EC50: Konzentration, die bei 50 % der getesteten Population Wirkung zeigt. EG-NUMMER: Identifikationsnummer in ESIS (European Archive of Existing Substances) CLP: EG-Verordnung 1272/2008 DNEL: Berechneter Nicht-Effekt-Level EmS: Notfallkalender GHS: Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien IATA DGR: Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association IC50: Immobilisierende Konzentration von 50 % der getesteten Bevölkerung. IMDG: Internationaler Seeschifffahrtskodex für den Transport gefährlicher Güter IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation INDEXNUMMER: Identifikationsnummer VI Anhang zu CLP
16.1	_	CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service EC50: Konzentration, die bei 50 % der getesteten Population Wirkung zeigt. EG-NUMMER: Identifikationsnummer in ESIS (European Archive of Existing Substances) CLP: EG-Verordnung 1272/2008 DNEL: Berechneter Nicht-Effekt-Level EmS: Notfallkalender GHS: Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien IATA DGR: Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association IC50: Immobilisierende Konzentration von 50 % der getesteten Bevölkerung. IMDG: Internationaler Seeschifffahrtskodex für den Transport gefährlicher Güter IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation INDEXNUMMER: Identifikationsnummer VI Anhang zu CLP LC50: Tödliche Konzentration 50 %
16.1	_	CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service EC50: Konzentration, die bei 50 % der getesteten Population Wirkung zeigt. EG-NUMMER: Identifikationsnummer in ESIS (European Archive of Existing Substances) CLP: EG-Verordnung 1272/2008 DNEL: Berechneter Nicht-Effekt-Level EmS: Notfallkalender GHS: Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien IATA DGR: Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association IC50: Immobilisierende Konzentration von 50 % der getesteten Bevölkerung. IMDG: Internationaler Seeschifffahrtskodex für den Transport gefährlicher Güter IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation INDEXNUMMER: Identifikationsnummer VI Anhang zu CLP LC50: Tödliche Konzentration 50 % LD50: Tödliche Dosis 50 %.
16.1	_	CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service EC50: Konzentration, die bei 50 % der getesteten Population Wirkung zeigt. EG-NUMMER: Identifikationsnummer in ESIS (European Archive of Existing Substances) CLP: EG-Verordnung 1272/2008 DNEL: Berechneter Nicht-Effekt-Level EmS: Notfallkalender GHS: Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien IATA DGR: Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association IC50: Immobilisierende Konzentration von 50 % der getesteten Bevölkerung. IMDG: Internationaler Seeschifffahrtskodex für den Transport gefährlicher Güter IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation INDEXNUMMER: Identifikationsnummer VI Anhang zu CLP LC50: Tödliche Konzentration 50 % LD50: Tödliche Dosis 50 %. OEL: Arbeitsplatzbezogener Expositionspegel
16.1	_	CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service EC50: Konzentration, die bei 50 % der getesteten Population Wirkung zeigt. EG-NUMMER: Identifikationsnummer in ESIS (European Archive of Existing Substances) CLP: EG-Verordnung 1272/2008 DNEL: Berechneter Nicht-Effekt-Level EmS: Notfallkalender GHS: Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien IATA DGR: Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association IC50: Immobilisierende Konzentration von 50 % der getesteten Bevölkerung. IMDG: Internationaler Seeschifffahrtskodex für den Transport gefährlicher Güter IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation INDEXNUMMER: Identifikationsnummer VI Anhang zu CLP LC50: Tödliche Konzentration 50 % LD50: Tödliche Dosis 50 %.

		PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
		REACH: EG-Verordnung 1907/2006
		RID: Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn
		TLV: Schwellenwert
		CEILING TLV: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt während der Arbeitsexposition
		überschritten werden darf
		TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
		TWA: Gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
		VOC: Flüchtige organische Verbindung
		vPvB: Sehr persistent und bioakkumulierbar gemäß REACH-Standard
16.2	Bibliographische	Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
	Referenzen	Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
		Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
		Verordnung (EG) Nr. 453/2010 des Europäischen Parlaments Verordnung (EG) Nr.
		286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
		Der Merck-Index. Ausg. 10 Umgang mit Chemikalien und Sicherheit
		Niosh - Register der toxischen Wirkungen chemischer Substanzen
		INRS - Toxikologieblatt
		Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
		NI Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien – 7. Aufl., 1989
		Website der ECHA-Agentur
11.0	× .	
16.3	Änderungen gegenüber der	Revisionsdatum: 25.02.2020
	Vorgängerversion	Datum der vorherigen Version: 15.03.2017
		Freigabe:3
		Änderungen: Abschnitt 5.3; Änderung des Handelsnamens von "FloraKleen" zu
		"FlashClean".
16.4	Notiz	Für das angegebene Gemisch ist gemäß den REACH-Anforderungen kein SDB erforderlich.
		Informationsblatt eingerichtet.
		Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der O. Reg. 830/2015/EU. Sie
		befreit den Benutzer in keiner Weise davon, alle Dokumente zu kennen und anzuwenden, die
		seine Tätigkeit regeln. Der Benutzer trägt die Verantwortung für die Vorsichtsmaßnahmen
		im Zusammenhang mit der spezifischen Verwendung des Produkts. Alle genannten
		regulatorischen Anforderungen sollen lediglich dem Empfänger helfen, seiner
		Verantwortung gerecht zu werden. Diese Aufzählung ist nicht als abschließend zu
		betrachten. Dieses Datenblatt ergänzt die Technische Gebrauchsanweisung, ersetzt diese
		aber nicht. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden von der Firma Terra
		Aquatica nach aktuellem Kenntnisstand (vom Hersteller erstelltes Sicherheitsdatenblatt der
		Wirkstoffe und sonstige bibliographische Daten) zum angegebenen Datum erstellt. Sie
		werden in gutem Glauben gegeben. Darüber hinaus wird der Benutzer auf die Risiken
		hingewiesen, die möglicherweise entstehen, wenn ein Produkt für andere Zwecke als die,
		für die es erstellt wurde, verwendet wird. Der Adressat muss sicherstellen, dass er nach
		anderen als den genannten Texten nicht für etwas anderes verantwortlich ist.
		Die Informationen beschreiben die Sicherheitsaspekte des Produkts. Sie dienen nicht der
		Zusicherung bestimmter Eigenschaften.
		Es liegt in der Verantwortung unserer Kunden, die geltenden Vorschriften einzuhalten.